



Frauenfeld,

24. Juni 1999
Entscheid Nr. 246

Stadt Frauenfeld

Baulinienplan „Kanzlerstrasse 1“

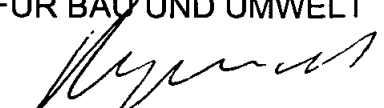
Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 8. Juni 1999 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des Baulinienplans Kanzlerstrasse 1. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Mit der zur Genehmigung eingereichten Vorlage wird die bestehende Baulinie (RRB Nr. 334 / 1934) im Einlenkerbereich der Hörnli- / Kanzlerstrasse geringfügig geändert. Im erwähnten Protokoll ist die Änderung begründet. Die Planänderung ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 8. Juni 1999 beschlossene „Baulinienplan Kanzlerstrasse 1“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Amt für Raumplanung; unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. Juni 1999